

COVID-19 SCHUTZKONZEPT FÜR ANLÄSSE/ WETTKÄMPFE Gilt für den Leistungs- und Amateursport

Version 8.0
Verfasser: Jérôme Hübscher und Jasmin Leimgruber
Datum: 20.12.2021



1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept dient aktuell als möglicher Raster für die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Anlässen im Winter 2021/2022. Die neusten Bestimmungen des Bundes müssen regelmässig überprüft und im Schutzkonzept integriert werden.

Das Konzept basiert auf den Empfehlungen des Bundesrates und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Wettkampf stattfinden kann.

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Veranstalter ein eigenes Schutzkonzept erstellt werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss.

1.2 Zielsetzung

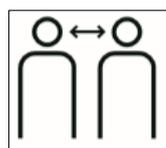
Ziel ist es, Wettkämpfe und Anlässe im Winter unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu können.

2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

- A Symptomfrei an den Wettkampf
- B Distanz und Gruppengrösse einhalten
- C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D Erfassung der Kontaktdaten
- E Schutzmaskenpflicht
- F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept



A



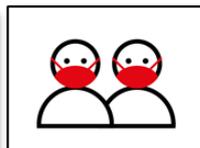
B



C



D



E



F

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

3 Erläuterungen

A | Symptomfrei an den Wettkampf

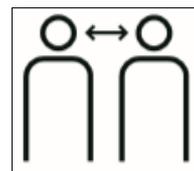
Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an den Sportveranstaltungen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.



B | Distanz und Gruppengrösse einhalten

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist in Schutzkonzepten gemäss den Vorgaben zu beschränken.



C | Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände regelmässig gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



D | Erfassung der Kontaktdaten

Es wird empfohlen weiterhin die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu sammeln, um sie im Falle einer Infektion rasch kontaktieren zu können. Die Daten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

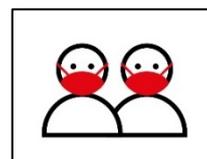
Zur Erhebung von Kontaktdaten gibt es verschiedene Möglichkeiten und Apps. Swiss Olympic empfiehlt für Sportveranstaltungen die Contact Tracing Lösung mit der **Check-in App Mindful**.

Alle Personen müssen sich auf der Präsenzliste oder der zur Verfügung gestellten digitalen Lösung (Mindful) eintragen.



E | Schutzmaskenpflicht

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich zur 2G-Zertifikatspflicht auch die Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind nur Personen, die geimpft, genesen **und** negativ getestet sind (2G+). Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Im Aussenbereich gilt keine Schutzmaskenpflicht.



F | Bezeichnung verantwortlicher Person, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, welche ein Wettkampf/Anlass plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserer Veranstaltung ist dies **Max Mustermann**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 XXX XX XX oder max.mustermann@vereinxy.ch).



Corona-Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, Zuschauer ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln vom BAG (Plakat) aufgehängt werden.

Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstandseglern und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

4 Ergänzungen

4.1 Zutritt/ Einlass

Auf dem Turnfestareal und im Eingangsbereich der Hallen und Zelten ist das Plakat vom BAG anzubringen.

Die Ein- und Ausgänge von Hallen und Zelten sind so zu organisieren, dass keine gegenläufigen Personenströme entstehen.

Die Veranstalter beachten dabei, dass die Flucht- und Notfallwege freibleiben.

Bei allen Eingängen zu Zuschauerplätzen sind Spender mit Händedesinfektionsmittel aufzustellen.

4.2 Nasszellen/Duschen/Toiletten

- Gemäss Schutzkonzept des Anlagebetreibers
- Die WC Anlagen sind regelmässig zu reinigen und in Hygiene und Reinigungskontroll-dokumente festzuhalten.
- In den WC Anlagen sind die Informationsplakate des BAG anzuschlagen sowie Händedesinfektionsmittelspender aufzustellen.

4.3 Desinfektion von Geräten

Ist aktuell keine Vorschrift.

[Desinfektionshinweis von Alder+Eisenhut](#)

4.4 Veranstaltungen

An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht.

Können Betreiber von Sportanlagen oder die Organisatoren den Zugang auf 2G+ (genesen, geimpft und getestet) beschränken? Und was bringt das?

Alle öffentlichen Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie alle Veranstaltungen innen und ausser haben die Möglichkeit, den Zutritt auf 2G+ zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten. Eine Mischform (2G und 2G+) ist nicht möglich.

Sind an einem Wettkampf / einer Sportveranstaltung im Freien mehr als 300 Personen anwesend (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.), gilt hier für alle anwesenden Personen eine Zertifikatspflicht (3G) ab 16 Jahren.

Wer ist verantwortlich für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit?

Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen Aktivität.

Brauchen alle Helferinnen und Helfer ein 2G-Zertifikat? Oder ist eine Mischform möglich; die einen haben ein Zertifikat, die anderen nicht – oder entscheidet der Veranstalter, dass alle Helferinnen und Helfer ein Zertifikat vorweisen müssen?

Es gilt, dass in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem 2G-Zertifikat beschränkt ist, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen müssen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen. Das heisst Ehrenamtliche sind der Zertifikatspflicht unterstellt. Nur wenn ein Arbeitsvertrag besteht, kommt die arbeitsrechtliche Regelung (Art. 25 der Covid-19-Verordnung) bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Zuge.

4.5 Weitere Informationen

Bei der Erstellung der Schutzkonzepte sind die kantonalen Bestimmungen zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.

Informationen zu den **zusätzlichen kantonalen Massnahmen** findet man auf der Webseite des jeweiligen Kantons. Die gesammelten Links zu den kantonalen Informationsangeboten findet man auf der folgenden Webseite:

<https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden>

Die Organisatoren von Wettkämpfen müssen ein sinnvolles und verantwortungsvolles Schutzkonzept erstellen. Dabei muss selbstverständlich auch bedacht werden, ob eine gewisse Anzahl an Teilnehmenden kontrollierbar ist oder ob man freiwillig die Teilnehmeranzahl begrenzen und zusätzliche Massnahmen ergreifen sollte, um einen Anlass vorschriftsgemäss bewältigen zu können.

Weitere Kontaktstellen:

Swiss Olympic

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19>

BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

STV

<https://www.stv-fsg.ch/de/index.html>